

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

4 - 134/1 - 85

4010 Linz, 29. März 1985
Steingasse 14
Tel. 0 732/27 22 11/Kl. 205 (Durchwahl)Entwurf einer 4. SchUG-Novelle;
Begutachtungsverfahrenzu Zl. 12.940/6-III/2/85
vom 8. 2. 1985

BEGUTACHTUNGSVERFAHREN	
Zl.	17 GE/19 85
Datum:	14. MAI 1985
Verteilt	14. Mai 1985 <i>geh</i>

St. Bauer

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT	
Eing.:	1. APR. 1985
Zahl:	

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle nachstehende Stellungnahme abgegeben:

§ 4 Abs. 6 soll folgend geändert werden:die eine Schulstufe als ordentliche Schüler nicht oder ohne Erfolg besucht haben,

Begründung: Es gibt wiederholt Schwierigkeiten mit der Zulassung als außerordentlichen Schüler in jenen Fällen, wo Lehrverhältnisse abgebrochen werden, negative Schulabschlüsse vorhanden sind und dann ein Besuch der letzten Klasse auf dem Umweg als außerordentlicher Schüler angestrebt wird.

§ 47 Abs. 1 zweiter Satz ersatzlos zu streichen: "..., vom Klassen- und Schulforum (§ 63a)..."

Begründung: aus pädagogisch-psychologischen Gründen sollte der Klassenlehrer/Klassenvorstand (ev. der Schulleiter) für die Anwendung von Erziehungsmitteln für Schüler der 1. - 8. Schulstufe die alleinige Bezugsperson sein!

§ 63 a Abs. 2 Pkt. 1 lit. f: mit Bezug auf die Bemerkung zu § 47 Abs. 1: ersatzlos zu streichen.

§ 63 a Abs. 2 Pkt. 2 lit. d: "... die Art der Durchführung" ersatzlos streichen.
Begründung: die Art der Durchführung eines Elternsprechtages sollte dem Lehrkörper
überlassen bleiben.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

**Für die Richtigkeit
Zur Ausfertigung:**